

ENTWURF

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. .../....., festgelegte Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk wird im Bereich Frachtenbahnhof Matzleinsdorf - Längenfeldgasse - Kerscheneinsteingasse - Kundratstraße wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk beginnt in jenem Grenzpunkt, auf dem die entlang des Margaretengürtels verlaufende Bezirksgrenze zwischen dem 5. und 12. Bezirk die Böschungsoberkante des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf trifft. Von diesem Grenzpunkt aus verläuft die neue Bezirksgrenze entlang der Böschungsoberkante des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf nach Südwesten bis zur Eisenbahnbrücke über die Längenfeldgasse, deren nördlicher Randbalkenaußenkante sie soweit folgt, bis sie auf die Fahrbahnmitte der Längenfeldgasse trifft. In diesem Schnittpunkt winkelt die Bezirksgrenze nach Süden ab und folgt der Fahrbahnmitte der Längenfeldgasse soweit, bis sie auf die geradlinige Verlängerung der nördlichsten Grenze des Grundstücks Nr. 174/9 der Katastralgemeinde Meidling trifft. Im Schnittpunkt winkelt sie nach Osten ab und folgt den Nord- bzw. Ostgrenzen dieses Grundstücks bis zur nördlichen Baulinie in der Kundratstraße. Dort wendet sie sich rechtwinkelig auf diese Baulinie nach Südosten, um dann in der Fahrbahnmitte der Kundratstraße nach Nordosten abzuwinkeln und der Fahrbahnmitte der Kundratstraße soweit zu folgen, bis sie auf die in der Straßenmitte der Karplusgasse verlaufende alte Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk trifft.
2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die derzeitige Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk im Bereich Frachtenbahnhof Matzleinsdorf - Längenfeldgasse - Kerschensteinergergasse - Kundratstraße stimmt nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten überein.

Ziel:

Es soll ein klarer und für jedermann leicht feststellbarer Grenzverlauf in den genannten Bereichen geschaffen werden.

Lösung:

Die Grenze wird in den genannten Bereichen neu festgelegt.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

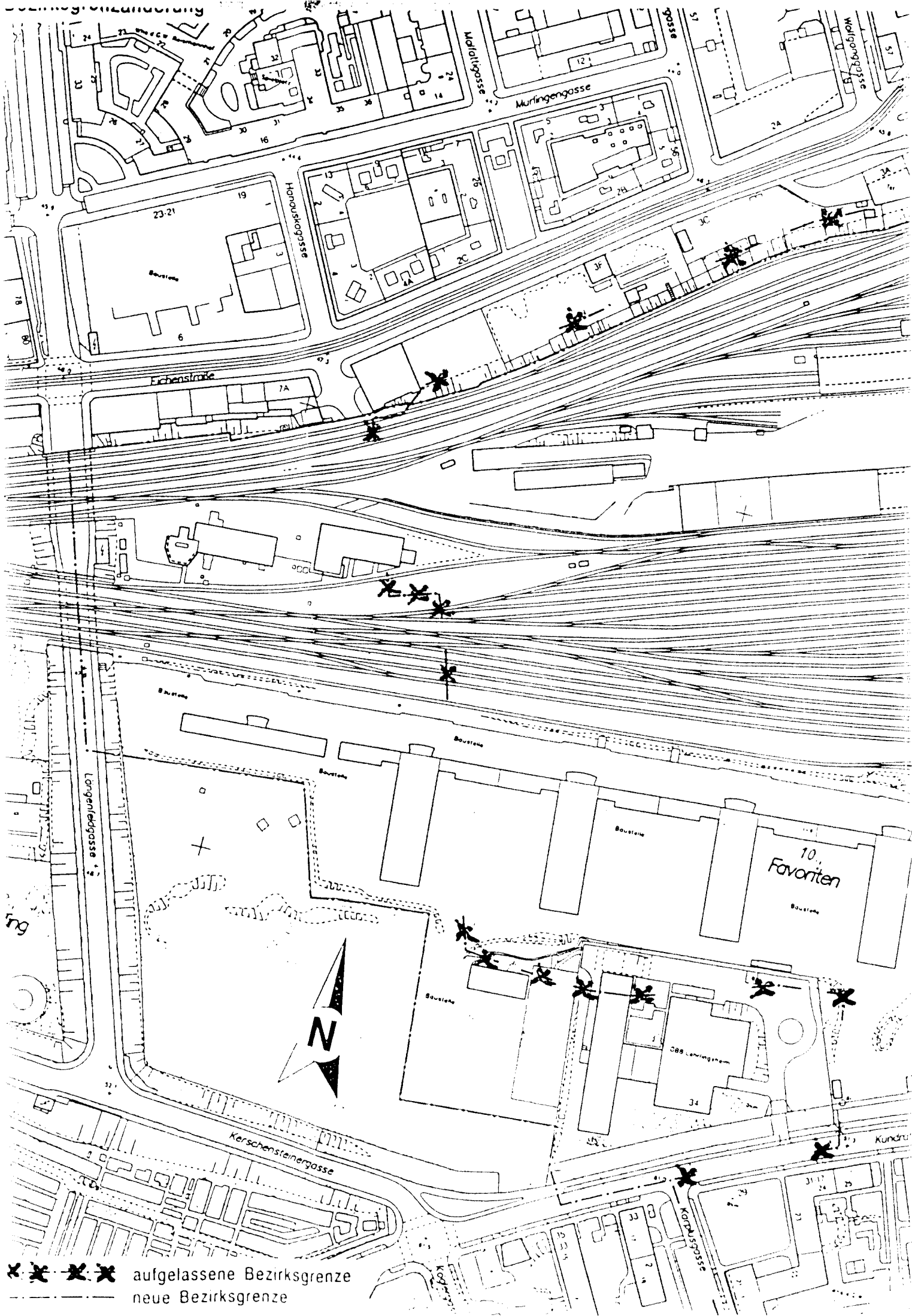
ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk im Bereich Frachtenbahnhof Matzleinsdorf - Längenfeldgasse - Kerschensteinergasse - Kundratstraße wurde durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke verweist.

Dieser Grenzverlauf stimmt mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten nicht mehr überein. Insbesondere werden der Frachtenbahnhof Matzleinsdorf, Wohnhäuser und ein Lehrlingsheim der Österreichischen Bundesbahnen mit unregelmäßigen Knicken durchschnitten, sodaß eine Zuordnung dieser Objekte zu einem der Bezirke nur schwer möglich ist.

Nunmehr soll die Bezirksgrenze der nördlichen Böschungsoberkante des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf, dann der Fahrbahnmitte der Längenfeldgasse sowie den Nord- bzw. Ostgrenzen des Grundstückes Nr. 174/9 der Katastralgemeinde Meidling folgen. Die genannten Wohnhäuser und das Lehrlingsheim der Österreichischen Bundesbahnen fallen damit zur Gänze dem 10. Bezirk zu. Dadurch wird auch ein eher geradliniger Grenzverlauf hergestellt.

Die Bezirksvertretungen der beiden betroffenen Bezirke haben dieser Änderung jeweils einstimmig zugestimmt.



✕ ✕ ✕ ✕ aufgelassene Bezirksgrenze
— — — — — neue Bezirksgrenze

Margarethe

ÖBB Südbahn

Bauwerk

Kundratstraße

